

Zeitschrift: Schweizerisches Schularchiv : Organ der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich
Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Zürich)
Band: 7 (1886)
Heft: 11

Artikel: Die Revision des Erziehungsgesetzes im Kanton St. Gallen
Autor: Hz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-256503>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wer 30 Jahre nach einander seine Beiträge richtig geleistet hat, ist zu keinen weiteren Beiträgen mehr verpflichtet. Wenn ein Nutzniessender weniger als 30 Jahresbeiträge in die Kasse bezahlt hat, so werden ihm alsdann die fehlenden am ersten oder an den ersten Bezügen in Abrechnung gebracht.

An altersberechtigte und invalide Lehrer, sowie an Witwen und Waisen gelangen alljährlich zur Verteilung: a) die Zinsen des Kapitalvermögens und b) die Hälfte der Jahresbeiträge.

Die Nutzniessungsberechtigten zerfallen in einfache und doppelte Nutzniesser. Den einfachen Nutzungsbetrag beziehen: a) Mitglieder, die zur Zeit der Dividendenfestsetzung das 50. Altersjahr bereits erfüllt haben und dem Schuldienst noch obliegen können; b) Mitglieder, die vor erfüllttem 50. Altersjahr zur Ausübung des Lehrerberufes durch körperliche oder geistige Gebrechen unfähig geworden sind; c) kinderlose Witwen, wenn sie nicht schon vorher durch gerichtliches Urteil vom Manne getrennt waren; d) eine einzelne hinterlassene vater- und mutterlose Waise.

Zu einem doppelten Nutzungsbetrag sind berechtigt: a) Mitglieder, die nach erfüllttem 50. Altersjahr wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen dem Lehrerberuf nicht mehr obliegen können; b) Witwen mit einem oder mehreren Kindern, sofern sie nicht schon vor ihrer Witwenschaft von ihrem Manne gerichtlich getrennt waren; c) mehrere hinterlassene Waisen zusammen. — Waisen sind bis zum erfüllten 16. Altersjahre nutzungsberechtigt.

Der Staat unterstützt diese Kasse jährlich mit 500 Fr., und aus den Zinsen des Jützischen Legates erhält sie jährlich 100 Fr. (Fortsetzung folgt.)

Die Revision des Erziehungsgesetzes im Kanton St. Gallen.

Die Vorarbeit zu einem neuen Unterrichtsgesetz kann von der Kantonalbehörde in zweierlei Weise an Hand genommen werden: man provoziert die Volkswünsche und baut auf Grund derselben einen Entwurf aus; oder man arbeitet selbst einen Entwurf aus und unterbreitet ihn als „erste Vorschläge“ der öffentlichen Diskussion.

Der erste Weg hat seine Vorzüge. Er empfiehlt sich namentlich in Zeiten, wo überhaupt die alten Formen der Volksbewegung zum Opfer fallen und es sich daher auf den Spezialgebieten ebenfalls um ein neues Fundamentiren handeln kann. So ist s. Z. der Siebersche Schulgesetzentwurf vom Jahr 1872 durch die Bekanntmachung der Erziehungsdirektion vom 22. November 1869 mit ihren 42 Fragen eingeleitet worden.

Aber nicht alles, was ein Vorteil dieses Vorgehens scheint, erweist sich auch in Wirklichkeit als Vorteil. So ist ja gerade der Siebersche Gesetzesentwurf trotz dieser rein demokratischen Fundamentirung unterlegen; und wo nicht die Wahrscheinlichkeit besteht, dass bei einer allgemeinen Vorfrage wirklich

ungeahnte originale Bausteine oder eine gewisse Übereinstimmung der Gemüter als einheitliche Anregung zu Tage tritt, erscheint es doch wohl richtiger, den andern Weg zu wählen. Er ist zwar mühsamer und fordert eine vorgängige allseitige Beherrschung des Stoffs; aber er gibt für die Diskussion die Handleitung, die wunden und reformbedürftigen Punkte können in ihrer Reformbedürftigkeit der Reihe nach aufgezeigt, die in Frage kommenden neuen Ideen und Hilfsmittel der Reihe nach auf ihre Ein- und Durchführbarkeit geprüft werden.

Diesen letztern Weg hat nun auch Herr Dr. F. Curti, gegenwärtiger Erziehungsdirektor des Kantons St. Gallen mit seiner Veröffentlichung „*Rück- und Ausblicke auf die st. gallische Volksschule*, eine Studie zur Anbahnung einer Revision des Gesetzes über das Erziehungswesen vom 8. Mai 1862“ (132 Seiten, St. Gallen, Th. Wirth 1886) eingeschlagen.

Die Schrift ist durchaus sachlich-nüchtern und zugleich mit Begeisterung für die Sache geschrieben. Sie hat natürlich in erster Linie Interesse für den Kanton, dem sie zu dienen bestimmt ist; aber indem sie auf wirklichem Studium der Erziehungsfragen der Gegenwart beruht, ist sie zugleich für weitere Kreise insofern von hohem Interesse, dass sie widerspiegelt, was allgemein als für die Volksschule wünschenswert und durchführbar von einem berufenen Kenner und Leiter des Erziehungswesens angesehen wird. In dieser Beziehung dürfte sie auch für Unterrichtsgesetz-Reformen in andern Kantonen als wertvolle Vorarbeit betrachtet und benützt werden. Die Postulate, die Herr Curti der öffentlichen Diskussion unterbreitet und in näherer Darlegung bespricht, sind folgende:

I. Staatliche Förderung der Kindergärten nach Fröbelschem System.

- II. Primarschule. 1. *) Verschmelzung allzu kleiner Schulgemeinden; Zuteilung der dafür nötigen Kompetenzen an den Grossen Rat.
2. *) Die politischen Gemeinden haben das Recht, das Schulwesen zu übernehmen. Es sind besondere Vorschriften aufzustellen, wonach für den Religionsunterricht die nötige Zeit und die erforderlichen Lokalitäten eingeräumt werden; die kirchlichen, beziehungsweise konfessionellen Behörden haben für die Erteilung des Religionsunterrichtes zu sorgen und auch die Wahl des Religionslehrers zu treffen.
3. Unentgeltliche Verabfolgung der Lehrmittel.
4. Eintritt in die Schule mit erfülltem 7. Altersjahr.
5. Abschluss der Primarschule mit dem erfüllten 14. Altersjahr, beziehungsweise in Halbjahr-, Dreivierteljahr- und Halbtagsjahrschulen mit dem erfüllten 15. Altersjahr.
6. Vereinfachung, beziehungsweise Entlastung des Lehrplanes mit Berücksichtigung der Aneignungskraft, bzw. Verständnisfähigkeit des betr. Kindesalters.
7. Beobachtung der hygienischen Grundsätze.
8. Anschaffung genügender Anschauungsmittel.
9. Reduktion des Maximums der Schülerzahl auf 70.
10. Anwendung geeigneter Strafmittel in der Schule (Ausschluss der Körperstrafen) und gegen unentschuldigte Absenzen.

*) In verkürzter Form wiedergegeben.

11. Vermehrte Förderung des Turnens und der Bewegungsspiele.
12. Unterstützung des Handfertigkeiten-Unterrichts und der Schulgärten.
- III. *Ersatz der öffentlichen Volksschule* für Taubstumme, Blinde, Schwachsinnige und Verwahrloste in besondern Schulen, beziehungsweise Anstalten, *die vom Staate zu unterstützen sind.*
- IV. *Statt der Ergänzungsschule* (für solche Schüler, die keine Realschule, bezw. kein Gymnasium besuchen):
 1. Für die Mädchen obligatorische Arbeitsschulen mit Haushaltungskunde im 15. Jahr, sowie Unterstützung freiwilliger Fortbildungsschulen, der Kochkunst- und Gemüsebaukurse;
 2. für die Jünglinge von 18 und 19 Jahren *die obligatorische Fortbildungsschule.*
- V. Unterstützung der *gewerblichen* Fortbildungsschulen.
- VI. Intensivere und zweckmässigere *Ausbildung des Primarlehrerstandes.*
- VII. Energischere Förderung der *Realschule.*
- VIII. Anstellung der *Lehrer* auf eine bestimmte Zeit mit nachfolgender *Wieder-, bezw. Bestätigungswahl.*
- IX. *Lehrersynode.*
- X. Kontrolle der Schulen durch *Bezirksinspektoren* und der Arbeitsschule durch eine fachkundige Frauensperson.
- XI. *Sanitäre Kontrolle der Schule* durch einen Schularzt, bezw. den Bezirksarzt.
- XII. *Erziehungsrat.* Reduktion der Mitgliederzahl von 11 auf 9 und Beiziehung des Präsidenten der Schulsynode, des Direktors des Lehrerseminars und des Rektors der Kantonschule mit beratender Stimme.

* * *

Der Curtischen Broschüre gegenüber ist in Bezug auf Einen dieser Punkte bereits eine entschiedene Gegenkundgebung erfolgt. Dieser Punkt (II. 2), die (nach Curtis Vorschlag *allmählig* zu vollziehende) Aufhebung der konfessionellen Schulen, ist prinzipiell durch Art. 27 der Bundesverfassung selbstverständlich und gesetzlich, abgesehen vom Kanton St. Gallen, allgemein für die Volksschule adoptirt, im Kanton St. Gallen aber der umstrittenste und die Reform gefährdendste. Kein Geringerer ist denn auch auf den Plan getreten, als der Bischof von St. Gallen, Augustin Egger, mit seinem Schriftchen „*Christus und die Volks-erziehung*“ (77 Seiten; St. Gallen, Köppel 1886).

Der Verfasser verwahrt sich zwar ausdrücklich dagegen, dass seine Schrift „Parole für eine politische Aktion“ bilden soll; „ihr Zweck ist rechts und links zu einer grundsätzlichen Orientirung (über die Erziehungsfrage) Anlass zu bieten.“ Aber gesetzt auch ihr Erscheinen wäre ganz zufällig mit demjenigen der Curtischen Broschüre zusammengetroffen, was ja nicht unmöglich ist — in der natürlichen Folgerichtigkeit der Entwicklung liegt es, dass das beredte Wort des Bischofs in der Frage der Konfessionslosigkeit der Schulen das politische Gegenpanier werden wird, zunächst im Kanton St. Gallen, aber gewiss auch für weitere Kreise, und so lohnt es sich, auch diese Schrift etwas näher anzusehen.

Wer in der bischöflichen Schrift ein Machwerk zelotischen Grimmes zu finden erwartet, wird sich bei der Lektüre angenehm überrascht finden; es weht in ihr etwas von dem feinen Geiste Leos XIII. Sie ist frisch und populär geschrieben, eine Parteischrift durch und durch, aber über der gewöhnlichen

Polemik die grossen konservativen Bedürfnisse der Menschheit zum Ausgangspunkt nehmend.

Auch der Form nach ist sie höchst instruktiv: sie spiegelt die katholische Beweisführung gegenüber den gebildeten Kreisen wieder und zeigt die Licht- und Schattenseiten derselben: in der Verwertung der Anekdote und der populären Redewendung, in der Vielbelesenheit, die auch unter Protestanten und Liberalen verwandte Gesichtspunkte entdeckt hat und diese geschickt als Wortführer der eigenen Sache ins Vordertreffen schickt, in der unleugbaren dialektischen Gewandtheit, in der naiven Gleichsetzung von Religion = Christenthum = römisch-katholische Kirche. Wenn man eine solche Schrift durchliest, lernt man begreifen, dass sie eine Macht ist und für die praktischen Konsequenzen ihres Standpunkts leicht auch diejenigen zu gewinnen vermag, die, ohne Katholiken zu sein, mehr mit warmem Gefühl als mit klaren Begriffen sich ihrem Beweisgang anvertrauen. Wie wir die Curtische Broschüre allen denen empfehlen möchten, die sich über den Stand der Erziehungsfragen orientiren wollen, und darüber, was für die Volksschule von einem redlichen Mann und tüchtigen Kenner der Verhältnisse als wünschbare und durchführbare Reform ins Auge gefasst wird: so haben wir auch den Wunsch, dass die Schrift Eggers von denen gelesen werde, die auf fortschrittlichem Standpunkt stehend, die konfessionell pädagogische Schriftstellerei bisher geringgeschätzt haben, weil sie dieselbe nur nach allerdings nicht seltenen polternden Ergüssen des ultramontanen Lagers bemessen.

Nach dem bei der Lektüre gewonnenen Eindruck sind die beiden Hauptdeduktionen, die der Schrift zu Grunde liegen, folgende:

1. Der Staat und seine Gesetzgebung reichen nicht aus, um das Glück des Einzelnen und ganzer Völker zu begründen. Der Staat kann nicht Sittlichkeit schaffen; diese geht hervor aus Religion und Glauben. Da nun die Erziehung vor allem aus sittliche Erziehung zum Ziele hat, so folgt daraus, dass der Staat nicht allein über die Schule als Erziehungsanstalt zu verfügen hat, es muss auch die Kirche als Vertreter der religiös-sittlichen Ideen ihren Einfluss auf die Schule geltend machen können.
2. Jede Religion ist Konfession und nur in ihrer konkreten individuellen Ausgestaltung etwas Reales und Wirkungsvolles; Religion ohne Konfession ist nichts weiter als eine leere Phrase. Darum wird denn auch der Versuch konfessionsloser Schulen handkehrum zu einer Negation zuerst der Konfession, dann der Religion, und setzt sich in Zwiespalt mit der religiösen Einwirkung des Hauses; ein solcher Gegensatz aber ist in hohem Grad die harmonische Entwicklung störend und unpädagogisch, daher es besser ist, wenn Katholiken im Notfall ihre Kinder in eine protestantische als in eine konfessionslose Schule schicken; denn jene gibt nur ein *minus*, diese aber pflanzt den religiösen Indifferentismus; durch diesen treiben

wir der materiellen Auffassung und indem diese bei den Massen durchdringt, dem Anarchismus entgegen.

* * *

Die Curtische Broschüre und ihre Reformvorschläge sind seit ihrem Erscheinen Gegenstand einer reichen und mannigfachen Diskussion in den öffentlichen Blättern und in Versammlungen gewesen. Voraus war es der kantonale Erziehungsverein katholischer Konfession, der am 3. Juni 1886 zu denselben in Altstätten Stellung nahm.

Die Beschlüsse und Resolutionen, die er fasste, lassen, wenn auch in einigen Punkten (Inspektorat u. s. w.) noch nicht abgeschlossen werden konnte, die Situation deutlich hervortreten. Wir entnehmen dieselben dem „Erziehungsfreund“:

- I. Der Erziehungsverein bekundet ein warmes Interesse für das Schulwesen und anerkennt und begünstigt jede wahrhaft fortschrittliche sachbezügliche Anregung, von welcher Seite sie immer kommen mag, so in den Schulrevisionsvorschlägen des Herrn Landammann Dr. Curti.
- II. Der Erziehungsverein knüpft sein Eintreten in eine allfällige Revision des st. galischen Erziehungsgesetzes an folgende Vorbehalte:
 1. Er verlangt die christlich-religiöse Bildung der Jugend und erklärt sich *gegen die konfessionslose Schule*. — Demgemäss verwirft er die Verschmelzung von Schulen ungleicher Konfession und die Übernahme des Schulwesens durch die politische Gemeinde und wünscht, dass die bisherigen Verfassungs- und gesetzmässigen Garantien der konfessionellen Schulen, deren Foundationen und Verwaltungen beibehalten werden.
 2. Er ist *gegen die obligatorische Fortbildungsschule*, begrüsst jedoch die freiwillige, und die Förderung derselben durch die Schulgemeinden.
 3. Weil die Schüler auch arbeiten lernen sollen, kann er eine *achte Alltagsschulklasse* für die Halbjahr-, Dreiviertel- und Halbtagsjahrschulen *nicht* befürworten.
 4. *Geistliche und Ordenspersonen* dürfen von dem Rechte auf definitive Anstellung nicht ausgeschlossen werden.
 5. Er verlangt ausgedehnte Garantie der *Freischule*.
 6. Er verlangt ein gerechteres Vorgehen gegenüber *auswärts gebildeten Lehrern* und Lehramtskandidaten, die sich um ein Patent bewerben.
- III. Der Erziehungsverein erklärt sich mit folgenden Programmpunkten im Grundsatz einverstanden:
 1. *Entlastung des Lehrplans*.
 2. *Beobachtung der hygienischen Grundsätze*.
 3. *Anschaffung genügender Anschauungsmittel*.
 4. *Unterstützung gewerblicher Fortbildungsschulen*.
 5. *Zweckmässige Ausbildung des Primarlehrerstandes*.
- IV. Der Erziehungsverein schlägt vor:
 1. Der *Schuleintritt* erfolge in jenem bürgerlichen Jahre, in welchem das Kind das 7. Altersjahr zurücklegt.
 2. Die *Dauer der Alltagsschule* umfasse 7 Jahre.
 3. Die *Ergänzungsschule* sei beizubehalten, doch im Sinne des Rechtes der Schulgemeinden, die geforderten Schultage in Schulwochen zusammenzuziehen, und in der Weise, dass die Mädchen im 15. Jahr nur die Arbeitsschulen in wöchentlich zwei halben Tagen zu besuchen haben.

4. Das Maximum der *Schülerzahl* darf bei ein- und zweiklassigen Schulen 80, bei mehrklassigen 70 nicht übersteigen, wenn ökonomisch möglich.
5. Die *Schulstrafen* sollen präzisiert werden, ohne absolutes Verbot der Körperstrafen.
6. Punkto Wiederwahl der Lehrer beliebe der *Status quo* (Abberufungsrecht).

V. Der Erziehungsverein wünscht dringend, dass in ein neues Erziehungsgesetz

1. die Bestimmung aufgenommen werde: *Lehrmittel*, die vom Erziehungsrate in Vorschlag gebracht werden, sind den kantonalen Vorständen der einzelnen Konfessionen vorzulegen behufs allfälliger Einsprache;
2. die Bestimmung soll beibehalten werden: die angestellten *Geistlichen* können in all jenen Schulgemeinden, welche ganz oder teilweise ihrer Pfarrei angehören, in den Schulrat gewählt werden.

IX. Die Beibehaltung der *konfessionellen Schule* ist ausdrücklich und hauptsächlich postuliert¹⁾.

Die *Kantonallehrerkonferenz*, die sich am 26. Juli 1886 in *Wyl* versammelte, hatte als diesjähriges Thema aus den Revisionsfragen die „Ergänzungsschule“ herausgegriffen und kam zu folgenden Beschlüssen, die mit überwiegender Mehrheit, teilweise vollständig einstimmig gefasst wurden:

1. Die Ergänzungsschule kann für die Jugendbildung dadurch fruchtbarer organisirt werden, dass die nach dermaligem Gesetz auf zwei Jahre zerstreute Schulzeit in einen Jahreskurs, achtes Schuljahr, mit Halbtagschulpflicht zusammengezogen wird. — Die Promotion in diese Schulklasse findet in gleicher Weise statt wie in alle vorhergehenden.
2. Den Gemeinden, beziehungsweise Ortsschulräten, soll die Befugnis zustehen, je nach örtlichen Verhältnissen und im Einverständnis mit dem Erziehungsrat die Halbtags-Jahrschule in einen Winter-Ganztagkurs umzuwandeln.
3. Der Schuleintritt soll im Mai des bürgerlichen Jahres stattfinden, in welchem das Kind sein siebentes Altersjahr zurücklegt.
4. Lehrplan und Lehrmittel für die also reorganisirte oberste Schulstufe sind zweckentsprechend zu revidiren.
5. Die Erziehungsbehörde wird ersucht, auch für die Lehrer der obern Schulstufe Wiederholungskurse zu veranstalten.

Seither haben nun auch noch eine Anzahl Bezirkskonferenzen über die Revision getagt; andere werden es noch in Zukunft tun. Sobald sich ein Gesamtbild über diese Äusserungen sowie über den weiteren Verlauf der Revisionsangelegenheit geben lässt, werden wir dasselbe unsern Lesern vorführen. *Hz.*

¹⁾ Es ist wohl ohne weiters klar, dass schon die Forderung, die konfessionell geteilt bestehenden Schulen zu garantiren, noch mehr die in Punkt IX. ausgesprochene Qualifizirung der st. gallischen Volksschulen überhaupt als konfessioneller Schulen, in striktestem Gegensatz zur Bundesverfassung steht. Der Bund hat denn auch bereits anlässlich eines einschlägigen Rekursfalls den Kanton St. Gallen eingeladen, seine Schulen möglichst bald mit der Bundesverfassung in Einklang zu bringen; der bezügliche Gesetzesentwurf scheiterte aber 1873 im Referendum und seither sind die Dinge im bisherigen belassen worden; eine Anzahl Schulvereinigungen kamen auf dem Weg freiwilligen Übereinkommens zu stande; der Versuch, die vorher schon angebahnte Schulvereinigung in Lichtensteig durchzuführen, ist infolge von Rekursen noch nicht zum Abschluss gelangt. Als Antwort auf die Forderung der Versammlung in Altstätten gibt denn auch No. 9 des st. gallischen Schulblattes „Echo“ den motivirten Entscheid des st. gallischen Regierungsrates in der „Lichtensteiger Schulvereinigung“.